

# **Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Stadt Vetschau/Spreewald**

Beschluss BV-StVV-2000-157/1 am 08.03.2001 (Amtsblatt Nr. 04/2001 vom 06.04.2001)

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 S 398 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1999 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 12, Seite 231) hat die Stadtverordnetenversammlung am 08.03.2001 nachfolgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich der Gebührensatzung**

Die Gebührensatzung gilt für alle kommunalen Sportstätten der Stadt Vetschau/Spreewald mit Ausnahme der Sport- und Freizeitanlage an der Pestalozzistraße.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Für die Nutzung der Sportstätten werden Nutzungsgebühren erhoben.

### Turnhalle:

je angefangene Stunde ganzjährig	18,00 DM
bis zum 31.12.2001 und	
ab dem 01.01.2002	9,20 Euro

### Sportplatz

je Stunde Spiel

oder Trainingszeit

a) mit Umkleide- und Wasch-/

Duschkmöglichkeit

25,00 DM

bis zum 31.12.2001 und

ab dem 01.01.2002

12,70 Euro

b) ohne Umkleide- und Wasch-/

Duschkmöglichkeit

20,00 DM

bis zum 31.12.2001 und

ab dem 01.01.2002

10,20 Euro

## **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist der Nutzer.

## **§ 4 Fälligkeiten**

Die Nutzungsgebühr ist bei Nutzung bis zu einem Monat mindestens einen Tag vor Nutzungsbeginn fällig.

Bei Nutzungsdauer über einen Monat ist die Nutzungsgebühr monatlich jeweils zum 5. Kalendarstag des Monats der Nutzung fällig.

## **§ 5 Gebührenbefreiung**

Für Belange der Schulen und Kitas in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, wird für die Nutzung der Sportstätten die Nutzungsgebühr bis zum 31.12.2001 um 87,5 % und ab dem 01.01.2002 um 75 % ermäßigt erhoben.

## **§ 7 Sonderregelungen**

Für gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die zum Trainings- und Wettkampf-/Turnierbetrieb andere als in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befindlichen Sportanlagen nutzen müssen, übernimmt die Stadt Vet-

schau/Spreewald in Analogie zum § 6 dieser Satzung bis zum 31.12.2000 82,3 % und ab dem 01.01.2002 64,6 % der dafür dem betreffenden Verein für die Benutzung entstehenden Betriebskosten.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Satzung vom 02.01.1995 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 28.03.2001

gez.  
Gerhard Michaelis  
Vorsitzender  
der Stadtverordnetenversammlung

gez.  
Axel Müller  
Bürgermeister